

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 29/1 (2002)

DOI: 10.11588/fr.2002.1.62253

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

dans sa contribution hautement instructive retraçant l'histoire de l'accusation de l'usure contre les juifs, met en évidence la fonction des dominicains et franciscains comme prédicateurs et confesseurs – et le clergé protestant, comme le souligne Rotraud RIES.

Un exemple particulièrement révélateur pour illustrer les enjeux politiques et financiers de la politique à l'égard des juifs dans un territoire concerne le prince électeur du Brandebourg, Frédéric Guillaume, qui multiplia à partir du milieu du XVII^e siècle des lettres de protection pour les juifs, favorisant ainsi de façon consciente leur établissement dans ses différentes terres. Les motivations du prince ont été analysées par Fritz BACKHAUS. Il s'agissait de repeupler une contrée qui avait été dévastée par la Guerre de Trente Ans. Les mesures prises alors en faveur des juifs étaient gouvernées par une doctrine qui visait à stimuler l'établissement d'un groupe »productif«, susceptible de redonner un essor au commerce essoufflé. D'autres mesures favorisaient l'artisanat et les manufactures; ceci dit, les juifs n'étaient pas le seul groupe à profiter des besoins de l'État. On accueillait également des Huguenots et des colons hollandais. Or, ce qui rendait les juifs particulièrement »précieux«, c'était le fait que leurs impôts renflouaient le trésor du souverain, tout en étant soustraits au contrôle des états. Ce qui était donc en jeu dépassait le cadre relativement étroit de la concurrence économique – ici celle des marchands juifs; les enjeux étaient éminemment politiques. Il s'agissait de l'indépendance financière du prince, que ses adversaires cherchaient à combattre. Lorsqu'ils s'en prenaient aux juifs, ils avançaient des stéréotypes religieux séculaires, qui trouvaient ainsi un terrain fertile pour proliférer.

Ce choix d'articles témoigne de la volonté d'aller au-delà de la critique des stéréotypes. L'apport de la plupart des contributions, est de montrer comment les attitudes à l'égard des juifs trahissent l'état d'une société à un certain moment. Il est clair que la structure de ce livre en recueil ne peut donner qu'une image éclatée. Elle a par contre le grand mérite de stimuler la réflexion sur de nombreux aspects. Par ailleurs, un précieux index aide à nouer des fils à travers le temps.

Georg MODESTIN, Berne

Claude GAUVARD, Robert JACOB (éd.), *Les rites de la justice. Gestes et rituels judiciaires au Moyen Âge*, Paris (Le Léopard d'Or) 1999, 238 p. (Cahiers du Léopard d'Or, 9).

Der in der westlichen Welt aufgebrochene Hunger nach neuen Formen hat bei den Historikern die Erforschung von Riten, Zeremonien und Liturgien der alten Gesellschaften in Mode gebracht. Wenn sich aber Rechtshistoriker derartigen Fragen zuwenden, benötigen sie solcher Motive nicht. Das Recht, zumal das mittelalterliche, ist als solches Form und wird durch deren Vollzug verwirklicht. Daher kommt der Rechtshistoriker bei seiner Arbeit niemals ohne Erörterung der Rechtsriten aus. Dennoch gibt es auch für ihn hier noch manches zu entdecken. Dieser Sammelband vereinigt, wie das so üblich zu sein pflegt, recht unterschiedliche Beiträge, deren Verfasser sich zu ihren Themen bisweilen schon andernorts geäußert haben, ist aber dennoch in seiner Vielfalt ein lesenswerter Beitrag zu diesem weit gesteckten Generalthema. Erwartet der Fachgelehrte auch, daß er manches Bekannte wieder treffen wird, so überrascht ihn hier bereits der erste Beitrag. Was Robert JACOB (S. 19–62) zu dem Verfahren beim Gottesurteil des Kreuzes, dem wetteifernden Stehen der Prozeßparteien mit als Kreuzsymbol erhobenen Armen, ausführt, ist eine rechtshistorische Delikatesse. So kurzlebig auch dieses Verfahren in den Jahren von 760 bis 820 bei den Franken in Übung war, so rätselhaft war bisher sein Ursprung und Sinn. Der naheliegende Rückschluß zu dem in der Schlacht für sein Volk mit erhobenen, immer wieder sinkenden Armen betenden Mose (Ex. 17,11) erweist sich in der Tat als zu eilfertig, wenn man ihn deswegen auch nicht als völlig unbeachtlich erklären sollte. Der Verfasser sucht den mythischen Ursprung des Ordals in der Geschichte von Daniel in der Löwengrube und

seine geographischen Anfänge in der frühen irischen Kirche Sankt Patricks. Das Kreuzordal ist eine Verkörperung des gekreuzigten Christus, ein Bußritual. Hat sein plötzliches Auftauchen wie ebenso rasches Verschwinden bei den Franken etwa auch etwas mit der Konkurrenz der römisch-bonifatianischen Mission mit jener ihr lästigen der Iroschotten zu tun gehabt? Dieser materialreiche und gründlich durchdachte Beitrag lohnt allein schon den Griff zu diesem Buch. Es wäre schade, wenn Jacobs Thesen von der deutschen Forschung übersehen würden. Der Verfasser sollte sie hier erneut und gesondert veröffentlichen. Didier LETT (S. 63–72) macht Ausführungen über die Art der Anrufung der Heiligen – laut, wiederholt, bedrängend, unter Versprechungen – bei Rechtshandlungen. Marta MADERO (S. 73–97) prüft und berichtigt die herkömmliche These von dem grundlegenden Unterschied zwischen den spanischen Fueros einerseits und den Gesetzen von König Alfons X. dem Weisen andererseits, insbesondere hinsichtlich des prozessualen Beweises. Claude GAUVARD (S. 99–123) zeigt, wie das Parlament von Paris in der Wahl seiner Strafen auf das Erstarken der Macht des Königs reagierte: Während die Todesstrafe zurücktritt, blüht das nicht-ehrverletzende Sühneverfahren auf; es ist zugleich kirchliche wie weltliche Buße, gewährt dem Verletzten Schadensersatz und der Öffentlichkeit Genugtuung – alles dies im Namen und zur Ehre des Königs. Kouky FIANU (S. 125–144) zeigt, wie mit der Verschriftlichung des Rechts und dem Aufkommen des weltlichen Aktenwesens die Gefahr der Fälschung von Regierungsakten im Spätmittelalter zunimmt und die königliche Gerichtsbarkeit zu einer strengeren Organisation des Kanzleiwesens einerseits und zur Entwicklung eines eigenen Strafrechts der Urkundenfälschung andererseits nötigt. Christine BELLANGER (S. 145–171) geht auf die mittelalterlichen Darstellungen der Verspottung Christi vor dem Hohen Rat ein. So fragwürdig deren Rechtscharakter immer gewesen sein mag, so recht hatten die Maler, wenn sie sich bei Darstellung dieser Szene der Erfahrungen ihrer Gegenwart bedienten. Unter Auswertung von 60 Berichten über spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Tierprozesse zeigt Michel PASTOUREAU (S. 173–200), daß es sich bei diesen, vornehmlich an Schweinen vollzogenen Strafverfahren keineswegs um rechtshistorische Kuriositäten gehandelt hat. Die Frage, ob Tiere eine Seele haben, führt mitten hinein in die mittelalterliche Deutung dieser im Range unter dem Menschen stehenden Mitgeschöpfe. Sie ließe sich noch weiter verfolgen, wenn man der Lehre des heiligen Thomas von der hierarchisch gestuften Schöpfungsordnung und deren Umsetzung in die spätmittelalterliche Rechtslehre nachginge. Nicolas OFFENSTADT (S. 201–228) geht auf das weite Feld der mittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit, das Richten nach *minne und recht*, die *amicabilis compositio*, ein und zeigt, daß es auch hier auf die Besonderheit von Ort, Zeit, Verfahren und Versöhnungsritual – Friedenskuß, Mahl, Handschlag etc. – ankam. Abschließend macht sich Antoine GARAPON (S. 229–238) Gedanken über die Rechtsarchäologie der modernen Gerichtsbarkeit.

Die Herausgeber betonen mit Recht, daß die europäische Rechtsgeschichte nicht als ein schlichtes Absterben alter Riten gedeutet werden kann, sondern als das Ersetzen alter durch neue, die Anpassung der Rechtsförmlichkeiten an den Wandel der Zeit und ihres neuen Rechtsverständnisses. Damit eröffnen sie ihrer Fragestellung ein weites Forschungsfeld. Da es im Recht mehr als auf anderen Gebieten um Verfahren und Form geht, stellt sich die Frage nach seinen Riten in jeder Epoche neu. So scheint es ratsam zu sein, bei künftigen derartigen Vorhaben die zu bearbeitenden Gegenstände enger zu fassen und sich auf weniger weit reichende Themen zu beschränken. Der Band beschränkt die Fragestellung bereits weise auf das Mittelalter, zeigt aber doch schon die Gefahr eines Verschwimmens der Thematik auf, die entsteht, wenn man sich zu viel vornimmt. Ein anregendes Buch, dessen Verdienst nicht zuletzt darin besteht, daß seine Mitarbeiter den Blick über die engen Grenzen nationaler Forschung hinauszurichten verstanden haben.

Hans HATTENHAUER, Kiel